

Team 21

S t a d t Sachsenheim

**Öffentliche Bekanntmachung
der Rechtskraft des
Flächennutzungsplans der Stadt
Sachsenheim**

Der Gemeinderat der Stadt Sachsenheim hat am 09.10.2014 in öffentlicher Sitzung den Satzungsbeschluss für die partielle Änderung des Flächennutzungsplans gefasst. Maßgebend ist der Flächennutzungsplan der Stadt Sachsenheim vom 09.10.2014, mit den zugehörigen Unterlagen.

Die partielle Änderung des Flächennutzungsplan wurde mit Erlass des Landratsamtes Ludwigsburg vom 20.11.2014, Az.: 21-621.31/Sc genehmigt. Die Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch bekannt gemacht. Die partielle Änderung des Flächennutzungsplans wird mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Der Flächennutzungsplan mit Lageplänen der Stadt Sachsenheim, Erläuterungsbericht und Umweltbericht vom Büro Gfrörer kann beim Bürgermeisteramt Sachsenheim, Äußerer Schlosshof 5, II. OG, Zimmer 204, während der üblichen Öffnungszeiten, Montag-Freitag 08.00-12.00 Uhr, Dienstag 16.30-18.30 Uhr und Donnerstag 14.00-16.00 Uhr eingesehen werden. Jedermann kann den Flächennutzungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften wird hingewiesen. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Sachsenheim geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, dazulegen.

Sachsenheim, den 24.11.2014
Horst Fiedler, Bürgermeister

www.sachsenheim.de